

Schöffenwahl für die Amtsperiode 2019 bis 2023

Bewerbungsformular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste

Ich bewerbe mich um das Amt

- einer Schöffin / eines Schöffen
- einer Jugendschöffin / eines Jugendschöffen

1. Angaben zur Person:

Familiename, ggf. Geburtsname		
Vorname/n		
Geburtsort (Gemeinde/Landkreis)	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit deutsch
Beruf (bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit)		
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Ort der Hauptwohnung
Telefon (freiwillige Angabe)		E-Mail (freiwillige Angabe)

2. Freiwillige Angaben:

2.1 Ich war bereits Schöffe/Jugendschöffe bei einem Amts- oder Landgericht in der Zeit von/bis: _____

2.2 Ich habe folgende Erfahrungen in der Jugenderziehung (nur bei Jugendschöffen anzugeben):

2.3 Ich bewerbe mich für das Amt eines Schöffen weil:

3. Aufnahmevoraussetzungen:

In der Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG). Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach § 33 und 34 GVG sowie § 44a DRiG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

(Bitte ankreuzen, wenn die nachfolgenden Aussagen zutreffen)

- Ich bin in den letzten zehn Jahren **nicht** zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als sechs Monaten verurteilt worden.
- Gegen mich läuft **kein** strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat, derentwegen auf den Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ehrenämter erkannt werden kann.
- Ich war **nie** hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich **nicht** in der Insolvenz und habe auch **keine** Vermögensauskunft über mein Vermögen abgegeben.

Ich versichere hiermit, dass ich die auf Seite 2 abgedruckten gesetzlichen Voraussetzungen gelesen habe und ich die Voraussetzungen für die Übernahme eines Schöffenamtes erfülle. Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.

Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Veröffentlichung meiner Daten zu Zwecken der Schöffenwahl einverstanden.

Zurück an:
Stadt Buchen (Odenwald)
FD 1.4 Öffentliche Sicherheit/Ordnung
Wimpinaplatz 3
74722 Buchen

Ort, Datum, Unterschrift

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)

§ 31

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 Nicht für das Schöffenamts zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögenverfall geraten sind.

§ 34 Sonstige nicht zu berufende Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsmäßig zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Auszug aus dem Deutschen Richtergesetz (DRiG)

in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)

§ 44a Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.